

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. I.

Nr. 16.

5. April 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Eindrucksgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe, betreffend
den Entwurf zu einem Gesetze über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren.

(Vom 12. März 1856.)

T i t.

Sie haben uns durch Beschluß vom 23. Juli 1855 beauftragt, einen Gesetzentwurf über die Sporeln des Bundesgerichts, seiner Kanzlei und der vor demselben auftretenden Anwalte zu hinterbringen. Bei Anhandnahme dieses Gegenstandes haben wir für nothwendig erachtet, den Gesetzentwurf auch auf die Entschädigung der Gerichtspersonen und die Kosten der Bundesrechtspflege überhaupt auszudehnen. Schon der Zusammenhang des Stoffes mußte uns hiezu bestimmen, und überdies schien es uns passend, den letztern Gegenstand, der sich in einem provisorischen Reglement vorfindet (eidg. Gesetzsamm. Vb. II. S. 30) in ein Gesetz einzutragen, da es in der That gesetzgeberischer Natur ist. Eben so hielten wir dafür, daß es bei diesem Anlaß zweckmäßig sei, auch über die Entschädigung der Parteien im Prozesse einen Maßstab aufzustellen.

Der Gesetzentwurf, den wir anmit Ihnen vorzulegen die Ehre haben, behandelt demnach folgende Punkte: 1) Die Kosten der Bundesrechtspflege; 2) deren Deckung; 3) Gebühren der Rechtsanwalte; 4) Entschädigung der Parteien.

Was den ersten Abschnitt anbelangt, so wurde das bisherige provisorische Reglement beinahe ganz beibehalten, weil es sich im Allgemeinen als gut bewährte und keine Klagen darüber vernommen wurden. Doch schlagen wir vor, die Befoldung des Untersuchungsrichters in Strassachen für die Fälle zu erhöhen, in welchen derselbe außer seinem Wohnorte funktionieren muß. Die Auslagen, welche er zu bestreiten hat, absorbiren natürlich einen ziemlichen Theil des Taggeldes, und der Rest scheint uns nicht mehr genügend, um als Entschädigung für die Arbeit und Zeit-

versäumnis zu dienen, zumal wenn man berücksichtigt, daß Leute von tüchtiger juristischer Bildung erforderlich sind, die mitunter einen einträglichen Erwerb bei Hause unterbrechen müssen, und daß man nicht immer Beamte wählen kann, die inzwischen ihre kantonale Besoldung fortbeziehen könnten. Das bisherige Reglement enthielt sodann eine Lücke, die wir auszufüllen vorschlagen. Der Untersuchungsrichter bedarf nämlich eines Sekretärs, dessen Besoldung ebenfalls festgestellt werden muß. Wir setzen dieselbe auf 10 und 15 Franken an, je nachdem er seine Verrichtungen bei Hause vorzunehmen hat oder anderswo. Der Untersuchungsrichter wird nämlich bisweilen im Falle sein, einen Aktuar an dem Orte zu suchen, wo er handeln muß; doch läßt sich dieses nicht immer voraussetzen, daher auch hier eine Differenz in der Besoldung als angemessen erscheint. Im Allgemeinen dürfte der vorgeschlagene Ansatß genügen, da an einen Aktuar in der Voruntersuchung des Jury-Verfahrens nicht so hohe Ansprüche gemacht werden müssen, wie an einen Verhörfsekretär im schriftlichen Strafverfahren.

Der zweite Abschnitt handelt von der Deckung der Kosten, und der Entwurf behält das bisher in der Praxis angewendete System bei, daß die Partei, welcher die Kosten auffallen, die Baarauslagen des Prozesses, z. B. für Zeugen, Expertisen, Augenscheine, Kopiaturen, Porti u. s. w. zu bezahlen hat, und überdieß eine Gerichts- und Kanzleigebühr, als etwelchen Beitrag an die Kosten, welche die Bundeskasse durch Besoldung aller Beamten und Angestellten zu tragen hat. Im Art. 7 ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Zeugen und Experten nicht an die unterliegende Partei sich halten müssen, sondern von der Bundeskasse bezahlt werden, welche hinwieder die Vergütung bei dieser Partei sucht. Auch schien es uns billig, daß in Civilprozessen die Parteien zu einem Vorschuß für derartige Baarauslagen angehalten werden, wie dieses wol in den meisten Kantonen der Fall ist. Der Art. 8 enthält den Sportelntarif. Für den Strafprozeß ist derselbe schon gesetzlich bestimmt, und wir fanden uns nicht veranlaßt, hieran eine Abänderung vorzuschlagen. Für den Civilprozeß hielten wir es für angemessen, dem Gerichte einen bedeutenden Spielraum zu lassen, weil die Prozesse in Bezug auf Bedeutsamkeit des Streitobjekts, Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Untersuchung außerordentlich verschieden sein können; und es rechtfertigt sich dieser Spielraum, beziehungsweise die Erhöhung des Maximums um so eher, als wir vorschlagen, nur die Auslagen, nicht auch die Taggelder des Instruktionsrichters durch die Parteien vergüten zu lassen. Wenn man nun berücksichtigt, daß bei verwinkelten und weitläufigen Prozessen nur diese Taggelder sich leicht auf einige hundert Franken belaufen können, so muß man bei Bestimmung der Gerichtsgebühr diesen Umstand in Anschlag bringen können. Im gleichen Verhältniß müssen auch die Gebühren beim Kassationsgericht festgestellt werden, zumal es gewiß nicht im Interesse der Gesetzgebung liegt, durch allzu geringe Gebühren zu Kassationsbegehren aufzumuntern. In den Artikeln 9 und 10 werden die Rücksichten bezeichnet, nach welchen bei Be-

stimmung der Gerichtsgebühr zu verfahren ist. Daß im Allgemeinen die Bedeutsamkeit und der Umfang des Prozesses maßgebend sein muß, versteht sich wol von selbst; überdieß schienen uns aber noch einige spezielle Bestimmungen erforderlich. Wenn Parteien einen Prozeß, der nicht in die Kompetenz des Bundesgerichts gehört, durch gemeinsames Einverständnis vor dasselbe bringen wollen, so ist es natürlich, daß sie auch alle Kosten tragen, gleich wie wenn sie ein Schiedsgericht gewählt hätten. Hinwieder fanden wir es im Interesse öffentlicher gemeinnütziger Werke, bei Expropriationsprozessen die Gebühren herabzusetzen, zumal auch dem mit der Expropriation Bedrohten die Vertheidigung seines Rechts dadurch erleichtert wird. Je nach dem Umfang eines solchen Prozesses soll sich die Gebühr zwischen dem Minimum und der Hälfte des Maximums bewegen. Endlich schlagen wir noch vor, daß bei den Prozessen über die Zuthellung von Heimathlosen die Rechtspflege des Bundes kostenfrei gewährt werden soll. Es scheint uns dieses nur eine Konsequenz des Gesetzes über die Heimathlosen zu sein, nach welchem der Bund die Regulirung dieser Angelegenheiten auf seine Kosten übernommen und hiefür jährliche Kredite bewilligt hat. Weit aus die meisten Fälle werden durch den Bundesrath erledigt und die Kosten aus diesen Krediten bezahlt, ohne daß die betreffenden Kantone irgend etwas zu vergüten haben; es scheint uns daher billig, daß bei den wenigen Fällen, die an's Bundesgericht gelangen, diese letzte Funktion der Bundesbehörden nicht besonders bezahlt werden sollte, zumal die unterliegenden Kantone, außer der Uebernahme der Heimathlosen noch den Nachtheil haben, an die Gegenpartei eine Entschädigung zu entrichten.

Was nun den dritten Abschnitt, die Anwaltsgebühren betrifft, so schlagen wir vor, von dem Gedanken zu abstrahiren, das dießfällige Verhältniß zwischen Anwalt und Klient gesetzlich zu reguliren. Es scheint uns passender, dieses der freien Konkurrenz und allfälligen Uebereinkunft zu überlassen. Es bieten sich hier Schwierigkeiten dar, die in den kantonalen Verhältnissen nicht vorhanden sind. Vorerst sind die dießfälligen Tarife in den vielen Kantonen sehr verschieden und sodann ist zu berücksichtigen, daß die Prozesse beim Bundesgericht oft eine längere Abwesenheit des Anwalts von Hause erfordern, während welcher Zeit derselbe vielleicht lukrative Geschäfte versäumen muß, an deren Statt er sich nicht mit einem bescheidenen Taggeld begnügen kann. Es ist daher natürlich, daß man mit einem bindenden Tarif nicht nur dem Anwalt, sondern dem rechtsbedürftigen Publikum einen Zwang anthut und beide zur Umgehung des Tarifs verleitet. Denn bei derartigen Prozessen hat die Partei gewöhnlich nur zu gewissen, meist viel beschäftigten Anwaltschaften Zutrauen, und diese werden ihr in manchen Fällen sagen müssen, daß sie das Geschäft zu dem gesetzlichen Tarife ohne Nachtheil nicht übernehmen können, worauf dann eine Verständigung zur Beseitigung des Tarifes erfolgen wird. Es scheint uns endlich, daß ein Advokaturtarif bei einem Gerichte, das im Jahr durchschnittlich nur etwa zwei Male zusammentritt, meistens wichtigere Prozesse behandelt und Anwalte aus der ganzen Schweiz vor sich sieht, durchaus

nicht in dem Maße ein Bedürfniß ist, wie bei den kantonalen Gerichten, vor welchen die Anwälte das ganze Jahr hindurch ihre Praxis ausüben. Wenn wir daher von der Idee abgehen, einen Tarif vorzuschlagen, als Regulator der Forderungen des Anwalts gegenüber seinen Klienten, so versteht sich auf der andern Seite von selbst, daß das Einverständniß beider oder die Großmuth des letztern nicht den Maßstab bilden können, nach welchen die Gegenpartei unterliegendensfalls der obsiegenden ihre Anwaltsgebühren zu bezahlen hat, sondern es muß hier allerdings die richterliche Moderation eintreten. In diesem Sinne schlagen wir einen Tarif vor, der sehr billig gehalten und auf die Masse gewöhnlicher Prozesse berechnet ist. Bei schwierigeren und weitläufigern hat der Richter nach seinem Ermessen für das Studium der Akten eine weitere Entschädigung beizufügen.

Ueber den vierten Theil, Entschädigung der Gegenpartei, sehen wir uns zu keinen besondern Bemerkungen veranlaßt.

Wir haben schließlich in einer allgemeinen Bestimmung darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz sich nur auf die Rechtspflege des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen beziehe. Wenn Strafprozesse wegen Verletzung von Bundesstrafgesetzen nach Art. 74 des Bundesstrafrechts durch kantonale Gerichte behandelt werden müssen, so sind die Prozeßgesetze dieser Kantone maßgebend, mithin auch alle Verordnungen, welche sich auf Kosten, Sporteln u. dergl. beziehen, und es hat in diesen Fällen die Bundeskasse in so weit für die Kosten einzustehen, als dieselben dem kantonalen Fiskus zufallen würden, wenn die Verfolgung einer Uebertretung kantonaler Strafgesetze stattgefunden hätte.

Genehmigen Sie, Eit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 12. März 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler: **Schöpf.**



Entwurf zu einem Bundesgesetze

über

die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwalts-
gebühren und Entschädigungen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 12. März 1856.)

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

A. Kosten der Bundesrechtspflege.

Art. 1. Die Gerichtsbeamten beziehen folgende Taggelder, sowol für die Sitzungs- als für die Reisetage:

Der Präsident des Bundesgerichtes	Fr. 21. —
Die Mitglieder und Suppleanten	" 15. —
Der Gerichtsschreiber und sein Stellvertreter	" 21. —
Der Untersuchungsrichter in Strafsachen	" 15. —
Wenn er außer seinem Wohnorte funktioniert	" 20. —
Sein Sekretär Fr. 10, beziehungsweise	" 15. —
Ein Geschworne	" 4. 50.

Uebrigß erhalten diese Beamten, wenn ihre Entfernung von Hause mehr als eine Stunde beträgt, ein Reisegeld von 70 Centimen für die Stunde, sowol bei der Hin- als bei der Herreise.

Art. 2. Für besondere Arbeiten außerhalb der Gerichtssitzungen bestimmt das Gericht nach Taggeldern im Verhältniß des Zeitaufwandes die Entschädigung des Präsidenten, der Richterstatler und des Gerichtsschreibers.

Art. 3. Die von den Gerichtsbeamten bestellten Experten erhalten außer dem Reisegeld von 70 Centimen für die Stunde ein Taggeld bis auf 25 Franken, womit das Gericht bei umfassenderen und schwierigeren Expertisen eine weitere Entschädigung verbinden kann.

Art. 4. Zeugen, welche vom Orte ihrer Abhörung über eine Stunde entfernt wohnen, erhalten ein Taggeld von 3 Franken und 70 Centimen Reisegeld für die Stunde. Wohnen sie an diesem Orte selbst oder in der Umgebung, so werden sie in dem erwähnten Verhältniß nach Maßgabe ihres Zeitverlustes entschädigt.

Art. 5. Der eidgenössische Generalanwalt erhält bei Funktionen außerhalb seines Wohnortes den Ersatz seiner Baarauslagen.

Die Entschädigung des Bezirksanwaltes in Strassachen, so wie des allfällig vom Gerichte bestellten Vertheidigers, wird nach Maßgabe der Zeitversäumnis und Arbeit vom Gerichte bestimmt. Das Reisegeld beträgt 70 Centimen für die Stunde.

Art. 6. Die Besoldung von Kopisten, Weibern, Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärtern wird jedesmal vom Gerichte bestimmt, das sich hierüber, so weit es nöthig ist, mit den betreffenden Kantonalbehörden in's Einverständniß setzt und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rücksicht nimmt.

B. Deckung der Kosten. Gerichtsgebühren.

Art. 7. Die vorerwähnten Kosten der Bundesrechtspflege werden von der Bundeskasse bezahlt, beziehungsweise vorgeschossen, mit der Beschränkung jedoch, daß in Civilprozessen der Instruktionsrichter die Parteien anhalten soll, für die voraussichtlichen Baarauslagen (Art. 8 I. a. b.) einen hinreichenden Vorschuß zu leisten.

Art. 8. Dagegen haben die Parteien, welchen nach den Bestimmungen des Civil- und Strafprozeßgesetzes die Kosten auferlegt werden, zuhanden der Bundeskasse folgende Beträge zu entrichten:

I. Im Civilprozeß.

- a. Die Auslagen des Instruktionsrichters, welche vom Bundesgerichte gut zu heißen sind.
- b. Die Auslagen für Zeugen und Experten.
- c. Als Gerichtsgebühr:

beim Bundesgericht	von Fr. 25—500
beim Kassationsgericht	" " 25—250.
- d. Als Kanzleigebühr für das Einprotokolliren und Ausfertigen eines Urtheiles oder Beschlusses 1 Franken für die Folioseite.

II. Im Strafprozeß.

- a. Sämmtliche Auslagen, welche der Prozeß verursachte, mit Ausnahme der Besoldung der Beamten und Angestellten des Bundes.
- b. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 100—1000 beim Appellhof, und von Fr. 40—100 beim Kassationshof (Art. 184 des Gesetzes über die Strafrechtspflege, eidg. Gesetzsammlung Bd. II, S. 786.)

Art. 9. Bei der Bestimmung der Gerichtsgebühren ist die Bedeutung und Weitläufigkeit des Prozesses zu berücksichtigen, und es sind überdies folgende Grundsätze maßgebend:

Wenn das Bundesgericht als prorogirter Gerichtsstand handelt, so sind die höchsten Ansätze anzuwenden, sofern sie nicht den Betrag sämmtlicher Auslagen der Bundeskasse, die Besoldung der Beamten inbegriffen, übersteigen.

Bei Expropriationsprozessen dagegen soll die Gerichtsgebühr immer unter der Hälfte des gesetzlichen Maximums bleiben.

Art. 10. In Prozessen, welche der Bundesrath in Vollziehung des Art. 9 des Gesetzes über die Heimathlosigkeit dem Bundesgerichte überweist, haben die betheiligten Kantone die im Art. 8 I. bezeichneten Kosten nicht zu vergüten.

Art. 11. Bei verspäteten Abstandserklärungen hat die betreffende Partei nebst den Auslagen (Art. 8 I. a. b.) die Hälfte der Gerichtsgebühr zu entrichten.

C. Anwaltsgebühren.

Art. 12. Die Entschädigung der Rechtsanwälte durch ihre Kommitenten bleibt der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen. Wenn jedoch diese Entschädigung der Gegenpartei auferlegt wird, so hat das Gericht die Rechnung des Anwaltes nach folgendem Tarif festzusetzen:

- | | |
|---|-----------|
| a. Für Rechtschriften, mit Inbegriff des Altenstudiums per Folioseite | Fr. 2. — |
| b. Für einen Vorstand vor dem Instruktionsrichter . . . | " 15—25 |
| c. " " " " Bundesgericht, Kassations- oder Appellhof . . . | " 25—50 |
| d. Für jeden Tag nothwendiger Zeitversäumniß für Vorstände . . . | " 20. — |
| e. Reisegeld für die Stunde . . . | Cent. 70. |

Ob etwas und wie viel über die Vorstandsgebühr für Altenstudium anzusetzen sei, hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden.

D. Entschädigung der Gegenpartei.

Art. 13. Für die Entschädigung, welche das Gericht der unterliegenden Partei im Civilprozeß auferlegt, ist folgender Tarif maßgebend:

- Ein Taggeld von Fr. 10 für jeden durch das Erscheinen vor Gericht oder dessen Kommitenten nothwendig versäumten Tag und ein Reisegeld von 70 Centimen für die Stunde.
- Der Betrag der nach Art. 12 festgesetzten Rechnung des Anwaltes der Gegenpartei.
- Die Auslage für die Urtheilsausfertigung.

Hienach hat das Gericht die als Entschädigung zu bezahlende Summe im Urtheil festzusetzen.

Art. 14. Wenn Civilparteien im Strafprozeße interveniren, so ist deren Entschädigung im gegebenen Falle nach Art. 13 zu bestimmen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Das vorstehende Gesetz bezieht sich auf die Rechtspflege, welche von dem Bundesgerichte und seinen Abtheilungen ausgeübt wird.

Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (eidg. Gesetzsammlung Bd. III, S. 404) nach Art. 74 desselben eingeleitet und von kantonalen Gerichten behandelt werden, hat, im Falle der Verurtheilung, der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Freisprechung des Angeklagten, die Bundeskasse die Prozeßkosten, nach Maßgabe der Gesetze des betreffenden Kantons, zu tragen.

Art. 16. Dieses Gesetz, wodurch das provisorische Reglement vom 31. Mai 1850 (eidg. Gesetzsammlung Bd. II, S. 30) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also den beiden gesetzgebenden Rätthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 12. März 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler: **Schieß.**

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den schweiz. Ständerath über die Rechtsverhältnisse der Israeliten.

(Vom 26. März 1856.)

Tit.

Im Jahr 1849 erhob sich ein Konflikt zwischen den Regierungen von Luzern und Aargau, weil aargauische Israeliten vom Markttbesuche in Luzern ausgeschlossen wurden. Der Bundesrath faßte die Schlußnahme:

„Es habe die Regierung des h. Standes Luzern den aargauischen „Israeliten den Zutritt zu den Märkten ihres Kantons zu gestatten, „vorausgesetzt, daß dieselben sich den auch für die Einheimischen geltenden Gesetzen und Verordnungen unterziehen.“

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe, betreffend den Entwurf zu einem Geseze über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren.
(Vom 12. März 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1856
Date	
Data	
Seite	251-258
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 865

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.